Zusammenstellung der wichtigsten, für die Stadt Aurich giltigen Polizei-Verordnungen u. s. w.

Auszug aus dem Ortsstatut

vom 22. October 1858 und dem Nachtrag dazu vom 19. Juni 1866.

§ 3. Alle wohnberechtigten Bewohner der Stadt sind entweder Bürger oder Einwohner.

§ 4. Verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts sind die im § 22 der Städteordnung *) bezeichneten Personen. Diese Verpflichtung wird jedoch bezüglich der ad 2 daselbst bezeichneten und ihren Wohnsitz im Stadtbezirk nehmenden Personen beschränkt auf den Erwerb eines Wohnhauses zu einem Versicherungswerth von mindestens 300 Thalern und ausgedehnt auf den Erwerb eines sonstigen Grundstücks zu einem Taxwerth von mindestens 500 Thalern.

§ 5. Für Gewinnung des Bürgerrechts haben Einheimische eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten.

---

*) § 22 der Hannoverschen Städteordnung lautet: Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind: 1) für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiet wohnen, die Mitglieder des Magistrats, sowie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten; 2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werthe, sowie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken oder behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen. In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind. Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet, welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.